

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 8 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (zuletzt geändert am 28.11.2017) hat der Gemeinderat am 26.02.2024 die folgende

Satzung über verkaufsoffene Sonntage

erlassen:

§ 1 Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen

(1) Jährlich im April dürfen Verkaufsstellen anlässlich des "Mobilitätstags" in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr offenhalten. Ausgenommen sind Ostersonntag, Palmsonntag und Weißer Sonntag. Der Sonntag, an dem der Mobilitätstag und damit der verkaufsoffene Sonntag stattfinden soll, wird unter Beachtung vorgenannter Regelungen jährlich durch die Stadt Ravensburg festgelegt.

(2) Jährlich im November dürfen Verkaufsstellen anlässlich des "Martinimarkts" in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr offenhalten. Ausgenommen ist der Volkstrauertag. In der Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg (Marktordnung) ist geregelt, an welchem Wochenende der Martinimarkt jährlich stattfindet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zum Offenhalten der Einzelhandelsgeschäfte am ersten Sonntag im Oktober von 13 Uhr bis 18 Uhr ("verkaufsoffener Sonntag") vom 16.07.2012, zuletzt geändert am 27.02.2023, mit allen Änderungen außer Kraft.

Ravensburg,

Dr. Rapp

Oberbürgermeister